

Flexible Pensionierung in Zeiten des Fachkräftemangels

REFORM AHV21 Verschiedenste Statistiken zeigen auf, dass in der Schweiz mehr und mehr Fachkräfte fehlen und es sich in Zukunft noch weiter akzentuieren wird. Sowohl die Unternehmen als auch der Gesetzgeber sind gefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen so zu schaffen, dass Fachkräfte möglichst lange im Erwerbsleben bleiben. Mit der seit dem 1.1.2024 in Kraft getretenen Reform AHV21 wird eine flexible Pensionierung um das Referenzalter ermöglicht.

AUTORIN BRIGITTE ZULAUF

Eine im 2020 erstellte SECO-Studie «Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus»¹ führt verschiedenste Massnahmen auf

Ebene Gesetzgeber, Unternehmen und Person (Arbeitnehmende) auf. Verschiedene Umfragen der letzten Jahre in Unternehmen weisen mehrheitlich eine Zurückhaltung bei der Beschäftigung resp. Weiterbeschäftigung von älteren Arbeitnehmenden auf². Je nach finanzieller Situation, gesundheitlichem Wohlbefinden und/oder Grad der Sinnhaftigkeit bei der Arbeit und abhängig von Zukunftsplänen wünschen sich Arbeitnehmende einen früheren oder späteren Austritt aus dem Erwerbsleben. Durch die geschaffenen Rahmenbedingungen für eine flexible Pensionierung seit dem 1.1.2024 gibt es für Arbeitnehmende und Arbeitgebende neue Möglichkeiten. Arbeitnehmende können einen fließenden Übergang in die Pensionierung gestalten, ohne die Erwerbstätigkeit abrupt zu beenden. Deshalb ist es wichtig, dass das Gespräch zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden frühzeitig und proaktiv gesucht wird, um die jeweiligen Vorstellungen in Bezug auf das Pensum und die Dauer der Erwerbstätigkeit auszutauschen.

Erreichen des Referenzalters teilweise oder ganz aufgeschoben werden (min. 20 max. 80 Prozent). Eine Vereinbarung mit einem Mitarbeitenden könnte beispielsweise folgendermassen aussehen: Reduktion der Erwerbstätigkeit auf 70 Prozent mit 63 Jahren und vier Monaten, dann eine weitere Reduktion mit 65 Jahren und sechs Monaten auf 50 Prozent und eine Vollpensionierung mit 69 Jahren. Eine Pensumsreduktion bedeutet nicht automatisch, dass die (Teil-)AHV-Rente bezogen werden muss. Je nach finanzieller Situation ist dies unter Umständen gar nicht notwendig. Trotz Rentenbezug in der AHV darf eine Erwerbstätigkeit jederzeit wieder aufgenommen werden.

BVG / 2. SÄULE / 3. SÄULE

Reine BVG-Kassen müssen aufgrund der Revision AHV21 das Referenzalter analog der AHV festlegen und mindestens die gleichen Vorbe-

UNTERNEHMER FORUM SCHWEIZ

ZÜRICH KONGRESS TREUHAND

Der Zürich Kongress Treuhand bietet wiederum einen interessanten Mix mit neun verschiedenen Themen:

- Sanierung von Unternehmen – buchhalterische, rechtliche und steuerliche Stolpersteine
 - Berufliche Vorsorge – Optimierung Vorsorgepläne und Pensionsplanung
 - Verwaltungsrat – Aufgaben, Pflichten, Risiken
 - Künstliche Intelligenz (KI) – Revolution in Rechnungswesen und Treuhand
 - Mehrwertsteuer – Vertiefung von Praxisfällen und Vorschau Teilrevision MWSTG
 - Cyber Crime – Es trifft auch Treuhandbüros
 - Steuern – Aktuelle Entwicklungen
 - Wirtschaftsjournalismus – Inside Informationen über den Finanzplatz
 - Kryptowährungen – Geldpolitik ausserhalb von Notenbanken. Chancen und Risiken
- Die Themen werden in Referaten und Workshops von bekannten Expertinnen und Experten praxisnah vermittelt.

13. – 14. Juni 2024,
Renaissance Zürich Tower Hotel

Umfassende Informationen und Anmeldung unter:
<https://unternehmerforum.ch/veranstaltungen/detail/zuerich-kongressreuehand/24-1100/>



AHV / 1. SÄULE

Das Referenzalter für Frauen und Männer ist 65 Jahre. Für die Jahrgänge 1961 – 1964 der Frauen wird das Rentenalter quartalsweise angehoben, bis das Referenzalter für alle 65 Jahre ist. Frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters kann die AHV-Rente ganz oder teilweise (20 bis 80 Prozent) vorbezogen werden. Für die Übergangsgeneration der Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1969 sind drei Jahre Vorbezug möglich. Bei einem Vorbezug wird die Rente gekürzt. Die Rente kann bis maximal fünf Jahre nach

DIE AUTORIN



Brigitte Zulauf ist Geschäftsführerin der Zulauf Consulting & Trading GmbH. Sie berät nationale und internationale Kunden umfassend im Bereich der HR Compliance und Arbeitgeberrisiken in der Lohnbuchhaltung und doziert an verschiedenen Institutionen.

WWW.ZULAUFGBH.CH

zugs- und Aufschub-Möglichkeiten anbieten. Für Unternehmen mit überobligatorischen Pensionskassenlösungen sind frühere Pensionierungen weiterhin möglich. Bei Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus muss kein Alterssparen angeboten werden. Die Entscheidung eines Mitarbeitenden in Bezug auf eine Pensionierung in der 2. Säule erfolgt unabhängig von der 1. Säule. Daraus ergeben sich viele mögliche Varianten.

Gelder aus der 3. Säule müssen spätestens bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters bezogen werden.

Die Höhe der Steuern ist ein weiterer wichtiger Faktor für die konkrete Ausgestaltung. Eine umfassende Analyse über mögliche Lösungsansätze wird nur unter Berücksichtigung der Präferenzen des/der Betroffenen und der entsprechenden finanziellen Situation möglich sein.

WAS KÖNNEN DIE UNTERNEHMEN BEEINFLUSSEN?

Sie können z. B. ein Angebot zusammenstellen, wie lange, wie viel Prozent und in welcher Form der/die Betroffene aus Sicht der Unternehmung weiter beschäftigt werden soll/kann. Sie können eine Unternehmenskultur für ein altersdurchmisches Arbeiten und lebenslanges Lernen fördern. Ein weiterer Aspekt ist z. B. die Bereitschaft, je nach Branche flexible Arbeitsstrukturen (örtlich, zeitlich etc.) anzubieten. In der zuvor erwähnten Seco-Studie gibt es weitere Hinweise auf mögliche Massnahmen als Arbeitgebende.

Einige Unternehmen bieten Schulungen im Zusammenhang mit der Pensionierung an, damit sich Betroffene frühzeitig mit der Situation auseinandersetzen können. Eine flexible Pensionierung kann

möglicherweise den Wechsel von der Erwerbstätigkeit ins Rentnerdasein/in den Ruhestand erleichtern. Fragen wie: Was erfüllt mich als Person? Welche Tätigkeit kann ich mir über das Referenzalter hinaus vorstellen? Muss ich aus finanziellen Gründen weiterarbeiten? Kann sich durch die Tätigkeit nach dem Referenzalter meine AHV-Rente einmalig erhöhen? Dies sind Fragen, welche nur die betroffene Person beantworten kann. ■

¹ www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Informationen_Arbeitsmarktforschung/wp13.html

² <https://research.hrtoday.ch/wp-content/uploads/2023/10/Whitepaper-von-Rundstedt-Widersprueche-im-Schweizer-Arbeitsmarkt-2023-alleSprachen.pdf>